



Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen zur Begrünung und Gestaltung von Hof- und Fassaden im Stadtteil Quadrath-Ichendorf (HoFaP)

Präambel

Die Kreisstadt Bergheim hat die Entwicklungsgesellschaft Bergheim gemeinnützige GmbH (nachfolgend EG-BM genannt) beauftragt Hauseigentümer¹ im Rahmen der Richtlinie des Hofund Fassadenprogramms (nachfolgend HoFaP genannt) zu unterstützen. Das HoFaP wird mit Hilfe von Fördermitteln des Bundes, des Landes und städtischen Eigenmitteln im zentralen Versorgungsbereich, schwerpunktmäßig, entlang der Köln-Aachener-Straße und ihrer angrenzenden Nebenstraßen im Programmgebiet ausgerollt.

Ausgehend vom aktuellen Zustand der Immobilien im Fördergebiet verfolgt die EG-BM das Ziel, durch geeignete Maßnahmen auf den Grundstücken und an den Gebäuden ein einheitliches und harmonisches Stadtbild zu erzeugen. Zudem sollen das Erscheinungsbild und das Klima durch Anpassung des Bewuchses und der Bebauung verbessert werden, um die Wohn- und Lebensqualität zu erhöhen und einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten.

Diese Richtlinie soll die Bürger sowie die Gewerbetreibenden unterstützen und Hilfestellung leisten und aufzeigen, wie die Bereitschaft aktiv zur Aufwertung des Quartiers durch die Zuwendung von Fördergeldern unterstützt werden kann. Diese Richtlinie sieht sich als Kompass für Immobilieneigentümer, um aufzuzeigen, welche Maßnahmen im Rahmen dieses Programmes und welche Maßnahmen durch andere Fördermittelgeber bezuschusst werden können.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verwenden wir die männliche Form (generisches Maskulinum), z. B. "der Eigentümer". Wir meinen immer alle Geschlechter im Sinne der Gleichbehandlung. Die verkürzte Sprachform hat redaktionelle Gründe und ist





Inhalt

1	RECHTSGRUNDLAGEN, ZUWENDUNGSZWECK	3
	RÄUMLICHER GELTUNGSBEREICH/ FÖRDERGEBIET	
3	FÖRDERZWECK UND FÖRDERUMFANG	4
4	FÖRDERBEDINGUNGEN/ -VORAUSSETZUNGEN	е
5	ART UND HÖHE DER FÖRDERUNG	8
6	ANTRAGSTELLUNG UND -VERFAHREN	8
7	DURCHFÜHRUNG, ABRECHNUNG DER MAßNAHME	10
8	WIDERRUFS-/ RÜCKFORDERUNGSMÖGLICHKEIT	10
9	INKRAFTTRETEN	11
10	ANIAGEN	11





1 Rechtsgrundlagen, Zuwendungszweck

Die Kreisstadt Bergheim gewährt im Rahmen des HoFaP Fördermittel des Bundes, des Landes und städtische Eigenmittel zur Aufwertung des Quartiers. Maßnahmen zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie von Außenwänden und Dächern auf Grundstücken werden im Rahmen des HoFaP gefördert. Das Programm ermöglicht durch die Unterstützung von externen Fachberatern die Erstellung eines einheitlichen Konzeptes.

- 1.1 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der "Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008)" des Landes NRW vom 22.10.2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Köln, den Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und diesen Richtlinien bewilligt.
- 1.2 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Kreisstadt Bergheim entscheidet über Zuschussanträge, die im Rahmen des HoFaP beantragt werden nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der ihr vom Land bewilligten Zuwendungen und des Eingangs der Förderanträge. Förderungsfähige Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaziele, Reduktion der Barrieren sowie von Objektsicherungsmaßnahmen etc. werden auf Wunsch durch externe Berater begleitet. Es gelten die dort zur Anwendung kommenden Bedingungen. Die Kreisstadt Bergheim sowie die EG-BM haben keinen Einfluss auf diese Entscheidungen.
- 1.3 Die von der Kreisstadt Bergheim im Rahmen dieses Programms gewährten Zuwendungen sind keine Fördermittel im Sinne des Gesetzes zur Förderung und Nutzung von Wohnraum für das Land NRW (WFNG NRW).
- 1.4 Die mit der Zuwendung gedeckten Kosten dürfen weder direkt noch indirekt in die Mietkostenberechnung einbezogen werden. Dieses erstreckt sich sowohl auf die Zuwendungen der Kreisstadt Bergheim als auch die jeweils zusätzlich gewählten Förderungen.

2 Räumlicher Geltungsbereich/ Fördergebiet

Im Rahmen der Umsetzung des "Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes – INSEK Quadrath-Ichendorf" hat der Rat der Kreisstadt Bergheim am 27. November 2017 das Hof- und Fassadenprogramm zur Sanierung / Modernisierung der Wohn- und Geschäftsgebäudeentlang der Köln-Aachener-Straße und ihrer angegrenzten Nebenstraßen als Stadtumbaugebiet beschlossen. Mit der Gesamtumsetzung ist die EG-BM beauftragt. Der räumliche Geltungsbereich des HoFaP wird in der Anlage 1 dargestellt.





3 Förderzweck und Förderumfang

Die Förderung verfolgt den Zweck der Ortsbildpflege und Imageverbesserung. Sie dient der Anreizschaffung für weitere private Folgeinvestitionen im Fördergebiet. Durch die konzeptionelle Einbindung von Maßnahmen, die durch die Akquirierung von Förderungen anderer Fördermittelgeber ermöglicht werden, soll es einen zusätzlichen und positiven Impuls zur Investition ins Quartier geben.

Durch das HoFaP sollen die Eigentümer in Erneuerungsprozesse zur städtebaulichen und ökologischen Aufwertung eingebunden werden. Die geplanten gestalterischen Maßnahmen müssen sich in die Umgebung einfügen und das Gesamtbild des zentralen Versorgungsbereichs im Fördergebiet aufwerten und erlebbar machen. Hierfür gibt das Gestaltungshandbuch (vgl. Anlage 2) den Rahmen vor.

3.1 Förderfähige Maßnahmen

Insbesondere sind die folgenden Maßnahmen im Rahmen des HoFaP förderfähig:

- Maßnahmen zur Neugestaltung, Sanierung von Außenfassaden des Gebäudebestandes, Fensterläden, Türen, Balkonaußenansichten unter Beachtung denkmalpflegerischer und stadtgestalterischer Hinsichten sowie die dazu notwendigen Vorbereitungen, vor allem die Reinigung, Verfugung sowie die Reparatur von zerstörten Mörtelfugen, der Hydrophobierung von Ziegel-/Klinkerfassaden, der Reparatur der Verputzung, Behebung von Schädigungen der Bausubtanz und Unterbindung der aufsteigenden Feuchtigkeit,
- Maßnahmen zum Rückbau und/ oder geringfügigen Reparaturen von Fassadenverkleidungen und vernachlässigter Bauteile, wie zum Beispiel Fensterläden, Türen, Balkonaußenansichten sowie die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen und Ansichtsflächen von originalen Fassaden,
- Begrünungsmaßnahmen an Dachflächen, Fassaden, Mauern und Vorgärten, Garagen, Hof-, Spiel - und Wegeflächen in Kombination von festverankerten Sitzgruppen und Pergolen, mit dem Ziel der ökologischen und insektenfreundlichen Verbesserung und zur Steigerung der Aufenthaltsqualität,
- Maßnahmen zur Beseitigung und Verringerung von störenden Bauelementen, Werbeanlagen und Vordächern,
- Neugestaltung und Restauration von Brandgiebeln,
- Maßnahmen zur Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, barrierefreie Wiederherstellung von vernachlässigten Eingängen zu Gebäuden und Ladenlokalen, incl. Briefkästen und Klingelanlagen,





- Maßnahmen zur versickerungsfähigen Rekultivierung versiegelter Flächen.
- Künstlerische Gestaltung von Grenzmauern, Wänden, Fassaden und Fassadenteilen,
- Umgestaltung von Müllplätzen und Herrichtung von Fahrradständern,
- Erstberatung durch den Architekten zur Konkretisierung einer Idee,
- Unterstützung durch den Architekten bei der Einbindung von Fachleuten, wie z.B. einem Energieberater (auch außerhalb des HoFaP) bis zu einem Maximalbetrag von 750 € für den / die externen Berater,
- Übernahme der Konzepterstellungskosten durch den Architekten zu 100%,
- Übernahme der Entwurfsplanungskosten durch den Architekten zur Visualisierung und Kostenabschätzung aller beschriebenen Maßnahmen zu 50%, maximal 5.000 €,
- Übernahme der Unterstützungskosten bei der Beantragung von Fördergeldern und ggf. benötigter Bauanträge zu 100%.

3.2 Förderausschluss

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Maßnahmen, die ohne schriftliche Zustimmung der EG-BM vor der Bewilligung des Zuschusses begonnen wurden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Als Beginn ist bereits der Abschluss eines Leistungs- oder Lieferungsvertrages zu werten. Planungsarbeiten sind hiervon ausgenommen,
- Maßnahmen zur reinen Instandsetzungsarbeiten auf Grundstücken mit Gebäuden, die Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch aufweisen, die nicht durch Instandsetzung und Modernisierung behoben werden,
- Maßnahmen zur Gestaltung oder Nutzung, die den Festsetzungen eines rechtsverbindlichen Bebauungsplanes oder anderen Vorschriften (öffentlich-rechtlich, nachbarrechtlich) widersprechen oder durch eine Veränderungssperre erfasst werden und eine Ausnahme hiervon nicht zugelassen wird,
- Maßnahmen, die den Belangen des Denkmalschutzes entgegenstehen,
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen ohnehin erforderlich sind oder zu deren Durchführung sich der Antragsteller gegenüber der Kreisstadt Bergheim bereits verpflichtet hat,





- Maßnahmen, deren förderfähige Kosten unterhalb der Bagatellgrenze von 1.000 € netto liegen,
- Kosten zur aufwendigen, besonderen Gestaltung in künstlerischer und/ oder gärtnerischer Hinsicht (z. B. Skulpturen, Brunnen, Stuckarbeiten und Ornamenten, soweit diese nicht vom Baustil und der Bauausführung im Original vorhanden waren),
- Deutliche Abweichungen vom Gestaltungshandbuch,
- Kosten zur Veränderungen und Anlage von Ver- und Entsorgungsleitungen,
- Maßnahmen, die nicht dem HoFaP zuzuordnen sind. Ausgenommen sind hier Maßnahmen, die zur Konkretisierung einer Idee (Erstberatung durch den Architekten), der Konzepterstellung sowie der Entwurfsplanung beitragen,
- Errichtung oder Umbau von KFZ-Stellflächen,
- Maßnahmen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Vorschriften unzulässig sind,
- · Auflagen, die ohnehin erforderlich sind,
- Maßnahmen, die öffentlich-rechtlichen bzw. nachbarrechtlichen Auflagen entgegenstehen.
- 3.3. Die Kreisstadt Bergheim behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dem HoFaP nicht erfüllt sind.

4 Förderbedingungen/-voraussetzungen

- 4.1. Der Antragsteller muss nach der Umsetzung der Maßnahmen sicherstellen, dass die Fördergegenstände für den Zeitraum von mindestens 10 Jahren in einem gepflegten Zustand gehalten werden (Zweckbindungsfrist). Die Nutzugsmöglichkeiten, insbesondere die Begrünung privater Grundstücksflächen müssen allen Bewohner/-innen der dazugehörigen Wohnungen zur Verfügung gestellt werden. Bei Eigentümer- und Mieterwechsel ist diese Verpflichtung rechtsverbindlich zu übertragen, d.h. die Nutzungsmöglichkeit innerhalb der Zweckbindungsfrist ist sicherzustellen.
- 4.2 Die für die beantragten Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen sind mit dem Antrag zusammen einzureichen. Der Bewilligungsbescheid des HoFaP ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 4.3 Bei der Gestaltung der Fassaden sind bauordnungs- und planungsrechtliche Belange einzuhalten sowie das Gestaltungshandbuch, dass den Rahmen vorgibt.





Fassadengestaltungen an Baudenkmälern mit besonderem städtebaulichen Wert, in deren Nahbereich sowie an Gebäuden in Denkmalbereichen bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Unteren Denkmalbehörde der Kreisstadt Bergheim in Abstimmung der LVR-Amt Denkmalpflege Rheinland.

- 4.5 Der Zustand von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücken müssen in angemessenen Verhältnis zur Gestaltung stehen und die Gestaltung muss sinnvoll und wirtschaftlich vertretbar sein.
- 4.6 Maßnahmen können nur gefördert werden, sofern:
 - es sich um eine Bestandsimmobilie handelt,
 - alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind und der genehmigte Antrag zur Durchführung der Gestaltungen vor Maßnahmenbeginn eingeholt wurde,
 - die Arbeiten von einem sach- und fachkundigen Unternehmen ausgeführt werden oder kleinere Arbeiten von den Eigentümern, mit nachgewiesener Erfahrung umgesetzt werden. Die Erstattungen von Eigenleistungen ohne Erfahrungsnachweis werden von der Förderung ausgeschlossen,
 - das Gebäude oder Grundstück weder im staatlichen oder kommunalen Eigentum ist, oder noch Eigentum eines kommunalen Tochterunternehmens oder ähnliche Eigentümerverhältnisse besitzen,
 - die Arbeiten bis zum Zeitpunkt der Förderzusage noch nicht begonnen wurden (Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns). Die vor dem Bewilligungsbescheid begonnenen oder abgeschlossenen Maßnahmen werden von der Förderung im HoFaP ausgeschlossen,
 - die Aufwendungen zu Verschönerungsmaßnahmen keine Rendite erzielen,
 - keine andere Mittel für das Gebäude oder Grundstück aus anderen Förderprogrammen akquiriert wurden, die eine Doppelkompensation für den Antragsteller bei derselben Maßnahme mit sich bringen (Verbot der Doppelkompensation),
 - alle Maßnahmen durch öffentlich-rechtliche Vorschriften oder baurechtliche Auflagen nicht erforderlich sind,
 - · das Objekt sich im Fördergebiet befindet,
 - die Materialien und Bauprodukte zertifiziert und nicht umweltgefährdend sind,
 - die zur Entfernung vorgesehenen Werbeanlagen und Werbeträger nach Abschluss der Maßnahme von der weiteren Nutzung am selben Gebäude) ausgeschlossen sind,
 - die Auftragssumme bei mindestens 1.000 € netto liegt (Bagatellgrenze).





5 Art und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Zuwendung wird in Form eines Zuschusses gewährt. Dieser ist wirtschaftlich und zweckbindend zu verwenden. Die Kosten der einzelnen, sachlich und zeitlich abgegrenzten Maßnahmen sind zuschussfähig, wenn die Voraussetzungen in dieser Richtlinie erfüllt werden.
- Der Zuschuss für Maßnahmen zur Aufwertung von Freiflächen beträgt pro Gebäude höchstens 10.000 €. Der Zuschuss für Maßnahmen zur Aufwertung von Fassadensanierungen beträgt pro Gebäude höchstens 40.000 €. Insgesamt ist die Zuwendung aus diesem Programm auf maximal 70.000 € pro Gebäude begrenzt. Dieses schließt die Architektenleistungen der Entwurfsplanung mit max. 5.000 € ein. Bei allen Förderungen handelt es sich um Bruttobeträge. Bei Eigenleistung sind ausschließlich die Materialkosten förderfähig. Die sach- und fachgerechte Ausführung ist zu belegen. Darüberhinausgehende Kosten können keine Bezuschussung erlangen und müssen vom Antragsteller selbst getragen werden. Ist der Antragstellende vorsteuerabzugsberechtigt, gilt die Nettosumme aller maßnahmenbedingten Aufwendungen als Grundlage der Berechnung der Zuwendungshöhe.
- 5.4 Der finanzielle Eigenanteil des Antragstellers muss mindestens 50 v.H. der förderungsfähigen Gesamtkosten betragen.
- 5.5 Die eingehenden Förderanträge werden nach dem FiFo (first in, first out) Prinzip bearbeitet. Die maximale Gesamtförderhöhe ist begrenzt, daher gilt das Programm als geschlossen, sobald der Fördertopf durch die genehmigten Fördergelder aufgebraucht ist.

6 Antragstellung und -verfahren

- 6.1 Antragsberechtigt sind Eigentümer (natürliche oder juristische Personen), Eigentümer-/ Grundstücksgemeinschaften, Erbbauberechtigte und Vertretungsberechtigte
- 6.2 Der Antrag ist auf dem dafür vorgesehenen Formular mit den weiter unten bezeichneten Unterlagen bei der Hauptstelle der EG-BM einzureichen. Der Antrag hat den Genehmigungsvermerk, den Stempel und die Unterschrift des beratenden Architekten zu enthalten. Auf dem Briefumschlag ist deutlich Hof- und Fassadenprogramm zu vermerken. Postanschrift:

Entwicklungsgesellschaft Bergheim gemeinnützige GmbH
Hauptgeschäftsstelle Rathaus Bergheim
Antrag Hof- und Fassadenprogramm
Bethlehemer Str. 9 - 11
50126 Bergheim





Dem Antrag sind die nachfolgend aufgeführten Unterlagen beizufügen:

- Eigentümernachweis (Kopie Grundbuchauszug, nicht älter als 3 Monate, oder aktueller Grundsteuerbescheid),
- Planunterlagen, Lageplan (M:1000), textliche und zeichnerische Darstellungen der Maßnahmen und ggf. die dazu erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse.
- Fotos des aktuellen Zustands zum Zeitpunkt der Beantragung,
- Schriftliche Erklärung, dass die Maßnahme noch nicht gestartet ist (formlos),
- Baugenehmigungen und Erlaubnisse im Geltungsbereich des Fördergebiets, soweit erforderlich,
- Eigenerklärung, dass der Eigenanteil der Maßnahme gesichert ist (formlos),
- Entwurfsplanung mit Kostenaufstellung für die geplante Maßnahme und Kostenzusammenstellung. Bei mehreren Gewerken und Förderungen, die Kopie der Förderanträge,
- Mindestens drei vergleichbare und prüffähige Angebote -bei Werklieferverträgen- sowie die Präqualifizierungen der jeweiligen Handwerksbetriebe.
- Bei Eigenleistung zwei entsprechende Materialangebote von Baustoffhändlern oder Baumärkten.

Im Bedarfsfall behält sich die Kreisstadt Bergheim als Bewilligungsinstanz die Anforderung weiterer Unterlagen vor.

Nach dem HoFaP werden die Anträge in der Reihenfolge des Eingangs im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens berücksichtigt. Nach der Sichtung und Prüfung der beantragten Zuwendungen entscheidet die Kreisstadt Bergheim über den Antrag durch förmlichen Bescheid an den Zuwendungsempfänger. Der Bewilligungsbescheid legt die maximale Höhe des Zuschusses fest. Auf eine Bewilligung besteht kein Rechtsanspruch.





7 Durchführung, Abrechnung der Maßnahme

- 7.1 Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Bei Bewilligungen nach dem 31.12.2023 müssen die Maßnahmen bis spätestens zum 31.12.2024 abgeschlossen sein.
- 7.2 Der Zuwendungsempfänger hat der EG-BM spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahme einen Verwendungsnachweis mit den Original-Rechnungsbelegen einzureichen. Der Verwendungsnachweis muss folgende Unterlagen beinhalten:
 - Kostenübersicht (ggf. Aufteilung nach Einzelmaßnahmen sowie Material- und Lohnkosten),
 - Rechnungen im Original,
 - eine fotografische Dokumentation der fertiggestellten Flächen/ Maßnahmen.
- 7.3 Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, reduziert sich der Zuschuss anteilig.
- 7.4. Der Förderzuschuss wird nach dem ordnungsgemäßen Abschluss der Maßnahme und nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die eingereichten Original-Rechnungen und Belege werden an den Antragsteller zurückgegeben.
- 7.5 Abgebrochene Maßnahmen werden nicht gefördert. Der Antragsteller hat keinen Rechtsanspruch auf Förderung einer nicht beendeten Maßnahme. Die Beendigung einer Maßnahme ist unverzüglich mitzuteilen.
- 7.6 Wird bei einem oder mehreren förderungsfähigen Projekt/en in einer Maßnahme eines oder mehrere Projekte nicht abgeschlossen, so ist eine Teilförderung für die abgeschlossenen Teilprojekte möglich, sofern die abgeschlossenen Projekte einen Beitrag zur Zweckerfüllung des HoFaP liefern. Einen Rechtsanspruch auf Förderung eines Teilprojektes hat der Antragsteller nicht.

8 Widerrufs-/ Rückforderungsmöglichkeit

Eine Rückforderung der Zuschüsse kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften erfolgen, insbesondere wenn:

- der Zuschuss durch falsche oder unvollständige Angaben erlangt wurde.
- der Zuschuss nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.





- die der Bewilligung zugrunde gelegte Maßnahme ungenehmigt abgeändert oder nicht vollständig umgesetzt wird,
- gegen diese Richtlinien verstoßen wird oder Auflagen im Bewilligungsbescheid der EG-BM missachtet werden.

Die Rückforderung erfolgt mit einer Verzinsung des Rückforderungsbetrages vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des § 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW).

9	Inl	(ra	fttı	et.	en
J		Nια	ıttı	CL	CII

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verö	offentlichung in Kraft.			
Bergheim, den				
 Kreisstadt Bergheim	 Entwicklungsgesellschaft Bergheim gGmbH			
	- Geschäftsführer -			
	Jan Schnorrenberg			

10 Anlagen

Anlage 1 - Räumlicher Geltungsbereich

Anlage 2 - Gestaltungshandbuch